

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 14. Mai 1982

97. Stück

232. Bundesgesetz: Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972
(NR: GP XV RV 918 AB 1073 S. 111. BR: AB 2493 S. 422.)

233. Bundesgesetz: Änderung des Volksbegehrensgesetzes 1973
(NR: GP XV RV 904 AB 1072 S. 111. BR: AB 2492 S. 422.)

232. Bundesgesetz vom 27. April 1982, mit dem das Volksabstimmungsgesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 14 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Innerhalb von vier Wochen nach dem Tage dieser Verlautbarung kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Kirchschläger
Kreisky

233. Bundesgesetz vom 27. April 1982, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 116/1977 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 2 ist vom Bundesminister für Inneres im „Amtsblatt zur Wie-

ner Zeitung“ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag der Eintragsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf die Eintragsfrist nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden.“

2. § 7 Abs. 1, dritter bis sechster Satz, hat zu lauten:

„Das Eintragungsverfahren wird von der Eintragsbehörde (Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich) durchgeführt. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, zu bestimmen. Die Wahl der Eintragungsorte ist in einer Anzahl vorzusehen, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde in einer Weise vorgesorgt ist, die auf die Bevölkerungszahl und ihre allfällige Streulage in der Gemeinde Bedacht nimmt. Die Eintragungsorte in diesen Orten sind an Werktagen zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten.“

3. § 8 hat zu lauten:

„(1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Eintragungslisten und der zur Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 1, letzter Satz, erforderlichen Gesetzentwürfe obliegt dem Bundesministerium für Inneres; die Kosten hiefür hat — unbeschadet des Abs. 4 — der Bund zu tragen.

(2) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben dem Bundesministerium für Inneres schriftlich spätestens vier Wochen vor Beginn der Eintragsfrist mitzuteilen, ob in allen Gemeinden oder nur in bestimmten Gemeinden ein Eintragungsverfahren durchgeführt werden soll.

(3) Die im Abs. 1 genannten Drucksorten sind vom Bundesminister für Inneres in einer solchen

Anzahl zu versenden, daß für die Eintragung aller Stimmberechtigten der Gemeinde vorgesorgt ist.

(4) Die Antragsteller oder ihr Bevollmächtigter haben an den Bund einen Beitrag für die Beschaffung und Versendung der Eintragungslisten und Gesetzentwürfe in der Höhe von 30 000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 beim Bundesministerium für Inneres bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.“

4. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Innerhalb von vier Wochen nach dem Tage der Verlautbarung (§ 16 Abs. 2) kann das von der Hauptwahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages oder von vier Mitgliedern des Nationalrates oder eines Landtages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Hauptwahlbehörde zu enthalten.“

5. § 19 hat zu lauten:

„Wurde die Feststellung der Hauptwahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen (§ 3 Abs. 6) dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.“

Artikel II

(1) Art. I Z 4 und 5 treten mit 1. Mai 1982, die restlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. August 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

**Kirchschläger
Kreisky**